

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oranienburg

- Stadtordnung -

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47) wird vom Bürgermeister der Stadt Oranienburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg vom 28.09.2015 für das Gebiet der Stadt Oranienburg folgende Ordnungsbehördliche Verordnung (Stadtordnung) erlassen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen (Straßen) im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienen. Dazu gehören insbesondere der Straßenkörper, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen und sonstige Bepflanzungen, Stützwände, Lärmschutzanlagen, die Fahrbahn, mit der Fahrbahn in Zusammenhang stehende Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, Bushaldebuchten sowie Rad- und Gehwege und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche.

(2) Öffentliche Anlagen (Anlagen) im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit dienenden Flächen. Hierzu zählen insbesondere Spielplätze, Grünanlagen, Dorfanger, Garten- und Parkanlagen, Anpflanzungen, Waldungen, Friedhöfe, Sportanlagen, sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen, Teiche und sonstige Gewässer einschließlich der Ufer, soweit diese nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegen. Als Anlage gelten auch alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Fernsprech-, sowie Toiletteneinrichtungen, Denkmäler, Kunstgegenstände, Vitrinen, Plastiken, Anschlagtafeln und –säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Baustellen-, Entwässerungs- und andere Einrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Lichtmasten, Schaltkästen und Wartehallen.

§ 2

Sicherheit auf öffentlichen Straßen und Anlagen

(1) Grundstückseinfriedungen müssen vom Eigentümer, Erbbau- oder Nießbrauchberechtigten so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Straßen oder Anlagen ohne Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere dürfen Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände oder andere Vorrichtungen an Grundstückseinfriedungen zur Straße hin nur innenseitig angeschlagen und nicht niedriger als 2 m über dem Erdboden angebracht werden, mit Ausnahme von Grundstücken an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und Viehkoppeln. Der Verkehrsraum über der Fahrbahn ist bis zu einer Höhe von 4,50 m freizuhalten, ausgenommen hiervon sind bestehende öffentliche Ingenieurbauten.

(2) Anpflanzungen und Wurzelwerk, die in Straßen hineinwachsen, dürfen den Verkehr, die Straßenbeleuchtung und die Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigen. Überhängende Äste und Zweige sind zu entfernen. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, -einmündungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird. Verantwortlich ist jeweils der Eigentümer, Erbbau- oder Nießbrauchberechtigte.

(3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen, an welchen Personen Schaden nehmen können, sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

(4) Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein, dass sie niemanden gefährden und verletzen können.

(5) Blumentöpfe und –kästen sowie andere Gegenstände sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(6) Im Straßenbereich gelegene Kellerschächte und andere Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen, Türen, Deckeln oder Klammern gesichert sein. Sie sind so anzubringen, dass niemand über sie stürzen kann.

(7) Werden bei Ladevorgängen vorübergehend Materialien auf der Straße gelagert, sind zum Schutz von Verkehrsteilnehmern Warn- und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Der fließende Verkehr und der Fußgängerverkehr dürfen nicht mehr als unvermeidbar behindert werden. Werden vorübergehend Schläuche, Leitungen, Kabel und andere Gegenstände über einen Geh- oder Radweg gelegt, so ist auf sie durch Achtungs- oder Hinweiszeichen aufmerksam zu machen.

(8) Fahrräder sind in den Fußgängerzonen und anderen Bereichen so abzustellen, dass der übrige Verkehr nicht behindert wird.

(9) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind vom Gebäudeeigentümer, Erbbau- bzw. Nießbrauchberechtigten zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

§ 3

Benutzung von Straßen und Anlagen

(1) Straßen und Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden.

Es ist nicht gestattet:

a) Straßenbeleuchtungsanlagen und -einrichtungen, Hinweiszeichen auf öffentliche Einrichtungen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Straßennamensschilder, Hausnummern, Fernmelde- und Notrufanlagen, Löschanlagen, Schachtdeckel und Hydranten sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu

entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,

b) auf Straßen und in Anlagen zu nächtigen oder zu lagern,

c) Bänke und ähnliche Sitzgelegenheiten auf Straßen und Anlagen anderweitig als zum Sitzen zu benutzen, anderswo als auf den Sitzflächen zu sitzen und unbefugt von ihrem Standort zu entfernen,

d) in den Anlagen mit motorgetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühlen, zu fahren, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung freigegeben,

e) auf Straßen und in Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, deren Bestand zu gefährden oder sonst wie zu verändern oder an Bäumen Plakate, Hinweise oder Reklameschilder und –anschlüsse anzubringen.

(2) Zum Schutz der Anlagen ist es untersagt, Rasen, Beete und andere Anpflanzungen zu betreten und zu befahren, soweit dieses nicht durch Hinweisschilder gestattet ist oder zum Zwecke der Reinigung und/oder Pflege erfolgt.

(3) Auf Straßen und Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das andere Personen mehr als nach den Umständen vermeidbar behindern oder belästigen kann, z.B. durch lärmern, grölen, störenden Alkoholgenuß und Trunkenheit, Konsum anderer Rauschmittel, aggressives Betteln.

(4) Es ist untersagt Straßen, Einrichtungen oder Anlagen zu bemalen, zu beschriften, zu besprühen, zu bekleben oder anderweitig zu verändern, außer es dient verkehrsregelnden Zwecken.

(5) Auf Straßen und in Anlagen ist es untersagt, unbefugt Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anzubringen, aufzustellen oder anbringen, aufstellen zu lassen.

(6) Wer einer der in den Absätzen 4 und 5 verbotenen Handlung begeht oder als Eigentümer, Besitzer, Auftraggeber geschehen lässt, ist verpflichtet, die Verunreinigung oder sonstige Beeinträchtigung unverzüglich zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, der das Eigentum oder den Besitz an der Sache aufgegeben hat, sowie den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakatanschlüssen oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 4

Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke

Ungeachtet bereits bestehender gesetzlicher Duldungspflicht (Straßenkennzeichen, Hausnummern, Fernmeldeeinrichtungen usw.) haben Grundstückseigentümer zu dulden, dass auf oder an ihren Grundstücken:

a) Feuermelde- oder Feuerlöscheinrichtungen

b) Notrufanlagen der Polizei

c) Einrichtungen und Zeichen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen, angebracht, abgenommen und verändert werden.

§ 5

Tierhaltung, Hunde, Fütterungsverbot

(1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht durch die Haltung an sich, durch üble Gerüche, laute Geräusche oder Ungeziefer beeinträchtigt, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.

(2) Für die Havelpromenade, westliche Seite zwischen dem „Blauen Wunder“ und dem „August-Wilhelm-Steg“ sowie auf der östlichen Seite zwischen der Luise-Henrietten-Brücke und dem „August- Wilhelm-Steg“ gilt eine generelle Leinenpflicht für Hunde (siehe Anlage 1). Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Anleinplichten aus anderen rechtlichen Vorschriften und Einzelfallfestsetzungen bleiben unberührt.

(3) Tierhalter, Tierhalterinnen oder Tieraufseher haben die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen und Anlagen unverzüglich zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Dazu sind stets geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen und zum Einsatz zu bringen.

(4) Auf Kinderspielplätzen und in eingerichteten Badestellen dürfen Tiere - mit Ausnahme von Blinden- und Behindertenbegleithunden - nicht mitgenommen werden.

(5) Wildtiere (außer Singvögel im Winter), Wildtauben und Wasservögel (z. B. Enten, Schwäne) dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht gefüttert werden.

§ 6

Wohnwagen

(1) Wer in fahrbaren oder sonstigen nicht mit dem Erdboden fest verbundenen Wohngelegenheiten wie Wohn- und Campingwagen, Omnibussen, Zelten oder dergleichen im Gebiet der Stadt Oranienburg übernachten will, bedarf hierzu der schriftlichen Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Ausgenommen hiervon sind der Campingplatz für Wasserwanderer sowie der Reisemobilstellplatz. Unberührt hiervon bleiben die nach den Bestimmungen über das Zelten vorgesehene Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten sowie etwaige bauordnungsrechtliche Genehmigungen.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 Satz 1 wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt, sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen sein.

§ 7

Reinhaltung der Straßen und Anlagen

(1) Es ist verboten, die Straßen und Anlagen zu verunreinigen. Papier, Obstreste, Zigarettenkippen oder andere Abfälle dürfen nicht auf Straßen und in Anlagen

hinterlassen werden. Haus- und Küchenabfälle sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht in Straßenpapierkörbe abgelegt werden.

(2) An Verkaufsstellen z.B. Imbissstellen, Trinkhallen, Kiosken und Speiseverkaufsstellen bzw. -ständen, Gaststätten oder Geschäften mit Fensterverkauf, bei denen Papier oder sonstige Abfälle anfallen, haben die jeweiligen Gewerbetreibenden und deren Beauftragte Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe sichtbar aufzustellen und sobald erforderlich zu leeren.

(3) Personen, die nach Genehmigung auf Straßen und in Anlagen Handel treiben oder ähnliche Handlungen durchführen (z.B. Werbeveranstaltungen, Messen und Ausstellungen) müssen ihre Wagen, Geräte und andere Gegenstände nach Beendigung entfernen und den benutzten Platz und seine nähere Umgebung von Unrat, Abfällen, Papier usw. gründlich säubern.

(4) Auf Straßen, in Vorgärten sowie in Türen, Fenstern, auf Terrassen und Balkonen, die zu den Straßen hin gelegen und von diesen weniger als 5 m entfernt sind, dürfen Kleider, Teppiche, Betten, Matratzen, Läufer, Polstermöbel und andere Gegenstände nicht ausgeklopft, ausgestaubt oder sonst wie gereinigt werden.

(5) Glas darf nur zu den angegebenen Einwurfzeiten in die Wertstoffcontainer eingeworfen werden.

(6) Es ist verboten, Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge, mit und ohne Motorantrieb, die auf Grund der Fahrzeug-Zulassungsordnung (FZV) nicht mehr zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind bzw. nicht mehr fahrbereit sind, auf Straßen und in Anlagen abzustellen.

§ 8

Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken

(1) Jedes bebaute Grundstück ist von dem Eigentümer, Erbbau- oder Nießbrauchberechtigten, mit der dem Grundstück durch die Stadt Oranienburg zugeteilten Nummer zu versehen. Diese Nummer, wie auch der Straßename, kann geändert werden. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, ihre Grundstücke mit der zugeteilten Nummer – auch bei Änderungen – zu versehen. Anwendung finden hierbei arabische Ziffern und Großbuchstaben. Bei einer Umnummerierung ist die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr am Haus bzw. Grundstück zu belassen. Sie ist rot, jedoch noch lesbar, durchzustreichen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Nummer zu entfernen.

(2) Die Hausnummern müssen einwandfrei lesbar, neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie sind zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung zu befestigen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Für Gebäude, denen ein mehr als 10 m tiefer Vorgarten vorgelagert ist, ist ein weiteres Hausnummernschild an der rechten Seite der Gebäudezuwegung in mindestens einem Meter Höhe in der Nähe zur Straße anzubringen. Für Gebäude, die durch einen Privatweg an eine Straße angeschlossen sind, ist ein zusätzliches Straßenschild mit den zugehörigen Hausnummern am Beginn dieses Weges aufzustellen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind für Häuserblöcke und Hausgruppen

zusätzlich zu den einzelnen Nummern die Hausnummern zusammengefasst an sichtbarer Stelle anzubringen. Die Hausnummer muss in jedem Fall von der Straße erkennbar und auch während der Dunkelheit lesbar sein.

(3) Jedes bewohnte oder gewerblich genutzte Grundstück ist zugänglich mit einem Briefkasten zu versehen. Der Briefkasten ist mit dem Namen des Eigentümers, Erbbau- oder Nießbrauchberechtigten bzw. Mieters zu beschriften.

§ 9 Eisfläche

(1) Das Betreten oder Befahren der Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer in der Stadt Oranienburg ist untersagt.

(2) Durch Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg - Betreten auf eigene Gefahr – können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.

(3) Unzulässig ist in jedem Falle:

a) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist,

b) Steine, Asche oder sonstige Gegenstände und Materialien auf das Eis zu werfen oder es zu verunreinigen.

§ 10 Straßenmusik

Darbietungen mit Musikinstrumenten auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen sind ohne Genehmigung zulässig, wenn der sonstige Verkehr dadurch nicht behindert, Personen nicht gefährdet oder erheblich belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Die Musiker müssen den Standort ihrer Darbietung nach 20 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind.

§ 11 Evakuierungsmaßnahmen

(1) Bei der Unschädlichmachung von Kampfmitteln haben alle Personen, die sich innerhalb des durch die örtliche Ordnungsbehörde in ihrer Allgemeinverfügung festgesetzten Sperrkreises aufhalten, diesen bis zu dem in der Allgemeinverfügung bestimmten Zeitpunkt zu verlassen.

(2) Es ist allen unberechtigten Personen untersagt, den Sperrkreis zu betreten, zu befahren oder sich dort aufzuhalten.

(3) Den Weisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

§ 12 Feuerstellen im Freien, Grillen

Es ist untersagt, auf Straßen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen. Vom Grillverbot ausgenommen ist unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung die Pferdeinsel (siehe Anlage 2).

§ 13 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann die örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig oder erforderlich ist. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung seiner Herstellungs- und Unterhaltungspflicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung Anpflanzungen und Wurzelwerk so in Straßen hineinwachsen lässt und dadurch den Verkehr, die Straßenbeleuchtung und die Versorgungsleitungen beeinträchtigt bzw. behindert wird, oder überhängende Äste und Zweige nicht entfernt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 dieser Verordnung Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, -einmündungen und -kurven so erhält, dass sie den Straßenverkehr behindern,
4. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung frischgestrichene Gegenstände oder Flächen, an welchen Personen Schaden nehmen können, nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht,
5. entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen so anbringt, dass jemand gefährdet oder verletzt werden könnte,
6. entgegen § 2 Abs. 5 dieser Verordnung Blumentöpfe und -kästen sowie andere Gegenstände nicht gegen Herabstürzen sichert,
7. entgegen § 2 Abs. 6 dieser Verordnung im Straßenbereich gelegene Kellerschächte und andere Öffnungen nicht fest mit Verschlüssen, Türen, Deckeln oder Klammern versieht bzw. diese so anbringt, dass jemand darüber stürzen kann,
8. entgegen § 2 Abs. 7 dieser Verordnung bei Ladevorgängen vorübergehend Materialien auf der Straße lagert, ohne hierfür entsprechende Warn- und Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Verkehrsteilnehmer zu treffen bzw. bei vorübergehend verlegten Schläuchen, Leitungen, Kabel oder anderen Gegenständen auf Rad- und Gehwegen nicht durch Achtungs- oder Hinweiszeichen darauf aufmerksam macht,

9. entgegen § 2 Abs. 8 dieser Verordnung Fahrräder so abstellt, dass der übrige Verkehr behindert wird,
10. entgegen § 2 Abs. 9 dieser Verordnung Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht entfernt und dadurch Personen und Sachen gefährdet werden können,
11. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Straßen und Anlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt,
12. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung Rasen, Beete und andere Anpflanzungen betritt oder befährt, soweit dies nicht durch Hinweisschilder gestattet ist oder zum Zwecke der Reinigung und/oder Pflege erfolgt,
13. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung auf Straßen und in Anlagen durch sein Verhalten andere Personen mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt,
14. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Verordnung Straßen, Einrichtungen und Anlagen bemalt, beschriftet, besprüht, beklebt oder anderweitig verändert,
15. entgegen § 3 Abs. 5 dieser Verordnung unbefugt auf Straßen und in Anlagen Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anbringt, aufstellt, anbringen oder aufstellen lässt,
16. entgegen § 4 dieser Verordnung als Grundstückseigentümer nicht duldet, dass auf oder vor seinem Grundstück Feuermelder- oder Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei oder Einrichtungen und Zeichen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen angebracht, abgenommen und verändert werden,
17. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung Tiere so hält, dass Dritte nicht durch die Haltung an sich, durch üble Gerüche, laute Geräusche oder Ungeziefer beeinträchtigt, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden,
18. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung als Hundeführer oder Hundeführerin sich nicht an die Leinenpflicht im Bereich der Havelpromenade hält,
19. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die von den mitgeführten Tieren verursachten Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen und Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,
20. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Verordnung als Tieraufseher oder Tieraufseherin nicht geeignete Reinigungsmaterialien mit sich führt,
21. entgegen § 5 Abs. 4 dieser Verordnung Tiere, mit Ausnahme von Blinden- und Behindertenbegleithunden, auf Kinderspielplätze und an eingerichteten Badestellen mitnimmt,
22. entgegen § 5 Abs. 5 dieser Verordnung Wildtiere (außer Singvögel im Winter), Wildtauben und Wasservögel auf Straßen oder in Anlagen füttert,

23. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Verordnung in fahrbaren oder sonstigen nicht mit dem Erdboden fest verbundenen Wohngelegenheiten, wie Wohn- und Campingwagen, Omnibussen, Zelten oder dergleichen im Gebiet der Stadt Oranienburg ohne Erlaubnis übernachtet,
24. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Verordnung das Gebot der Reinhaltung von Straßen und Anlagen missachtet,
25. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Verordnung als Gewerbetreibender oder deren Beauftragter an Verkaufsstellen, Gaststätten oder Geschäften mit Fensterverkauf, bei denen Papier oder sonstige Abfälle anfallen, keine Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe gut sichtbar aufstellt und sobald erforderlich entleert,
26. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Verordnung nach genehmigtem Handel auf Straßen und in Anlagen als Händler ihre Wagen, Geräte und andere Gegenstände nicht entfernen und den benutzten Platz und die nähere Umgebung nicht von Unrat, Abfällen, Papier usw. säubert,
27. entgegen § 7 Abs. 4 dieser Verordnung auf Straßen oder von diesen weniger als 5 m entfernt gelegenen Türen, Fenstern, Terrassen und Balkonen Kleider, Teppiche, Betten, Matratzen, Läufer, Polstermöbel und andere Gegenstände ausklopft, ausstaubt oder sonst wie reinigt,
28. entgegen § 7 Abs. 5 dieser Verordnung Glas außerhalb der angegebenen Einwurfzeiten in die Wertstoffcontainer einwirft,
29. entgegen § 7 Abs. 6 dieser Verordnung Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit und ohne Motorantrieb, die auf Grund der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) nicht mehr zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind bzw. nicht mehr fahrbereit sind, auf Straßen und in Anlagen abstellt,
30. entgegen § 8 dieser Verordnung als Grundstückseigentümer, ersatzweise als Erbbau- oder Nießbrauchberechtigter sein Grundstück nicht mit der von der Stadtverwaltung Oranienburg zugeteilten Hausnummer versieht und das Hausnummernschild nicht so anbringt, das es von der Straße, auch während der Dunkelheit, einwandfrei lesbar ist sowie das Grundstück nicht mit einem gut zugänglichen Briefkasten versieht oder diesen nicht mit dem Namenszug des Grundstückseigentümers bzw. des Erbbau- oder Nießbrauchberechtigten bzw. des Mieters beschriftet,
31. entgegen § 9 dieser Verordnung Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer in der Stadt Oranienburg betritt oder befährt, Löcher in das Eis schlägt, Eis entnimmt, Steine, Asche oder sonstige Gegenstände und Materialien auf das Eis wirft oder es verunreinigt,
32. entgegen § 10 dieser Verordnung durch Darbietungen mit Musikinstrumenten auf Straßen oder in Anlagen den sonstigen Verkehr behindert, Personen gefährdet oder erheblich belästigt bzw. Sachen beschädigt oder nach 20 Minuten seiner Darbietung seinen Standort nicht so verändert, dass seine Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist,

33. entgegen § 11 Abs. 1 dieser Verordnung sich in dem zur Unschädlichmachung von Kampfmitteln durch die örtliche Ordnungsbehörde in ihrer Allgemeinverfügung festgesetzten Sperrkreis aufhält und diesen nicht bis zu dem in der Allgemeinverfügung bestimmten Zeitpunkt verlässt,

34. entgegen § 11 Abs. 2 dieser Verordnung unberechtigt den Sperrkreis betritt bzw. befährt oder sich dort aufhält,

35. entgegen § 11 Abs. 3 dieser Verordnung den Weisungen der Ordnungskräfte nicht Folge leistet,

36. entgegen § 12 dieser Verordnung auf Straßen oder in Anlagen Feuer anzündet oder Grillgeräte gebraucht.

(2) Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706).

Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung verliert die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oranienburg, beschlossen am 05.03.2007, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 29.09.2015

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister